



Dezernat VI
5102

16 März 2020
Telefon: 3216
Telefax: 4129
E-Mail: thomas.scheffler@wiesbaden.de

An die Mitglieder des
Magistrates

Tischvorlage zum Thema Beitragsverzicht im Rahmen des § 13 der Kindertagesstättensatzung und analoge Anwendung auf Freie Träger von Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus besteht für alle Kindertagesstätten vom 16.03.2020 bis mindestens zum 19.04.2020 ein Betretungsverbot für die zu betreuenden Kinder.

Vom bestehenden Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung machen nach ersten Erkenntnissen stadtweit derzeit nicht mehr als 300 Kinder Gebrauch.

Somit sind von den Eltern der 13.000 in Wiesbadener Kindertagesstätten betreuten Kinder derzeit in der schwierigen Situation, eine Ersatzbetreuung sicherzustellen. Um Eltern finanzielle Einbußen, die aus einem Fortbestehen der Beitragspflicht erwachsen, zu minimieren, muss über einen Verzicht der Beitragserhebung während des verordneten Betretungsverbotes entschieden werden. Die Kindertagesstättensatzung sieht in der sog. Härtefallregelung in § 13 der Satzung einen Beitragsverzicht ausdrücklich vor.

Es wird daher zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Derzeit findet in Wiesbaden bis auf die genehmigten Ausnahmen keine Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten statt.
- 1.2 Gleichzeitig steht in Kürze der nächste Einzug der Beiträge für April an, obschon bereits heute feststeht, dass eine Betreuung frühestens ab dem 20.04.2020 möglich sein wird. Ob dies dann so möglich ist, ist derzeit völlig ungewiss.
- 1.3 Der Beitragseinzug ohne die entsprechende Gegenleistung stellt somit eine zusätzliche Härte für die Eltern dar, die derzeit eine ohnehin schwierige Situation meistern müssen.
- 1.4 Es wird daher vorgeschlagen, den Eltern schnell und unbürokratisch entgegenzukommen, und den Einzug der Beiträge für April 2020 auszusetzen.

Es wird daher beschlossen:

- 2.1 Der Monatslauf des Beitragseinzuges für April 2020 wird auf Grundlage des § 13 der Kindertagesstättensatzung (Härtefallregelung) ausgesetzt.
- 2.2 Gegenüber den Freien Trägern wird das gleiche Verfahren vorgeschlagen und möglichst einheitlich vereinbart.
- 2.3 Gleichzeitig wird der Zahllauf aller Beitragszuschüsse für April 2020 ebenfalls ausgesetzt.
- 2.4 Um die Träger in die Lage zu versetzen, den Beitragsausfall zu kompensieren, wird allen Freien Trägern, die sich an diesem Verfahren beteiligen, auf Grundlage der vertragliche vereinbarten Platzzahlen der Beitragsausfall durch die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen einer Sonderzahlung ersetzt.
- 2.5 Dabei handelt es sich überschlägig bei Beteiligung aller Träger um folgende einmalige Kosten, die durch Einnahmeausfall (bei städt. Kitas) und erhöhtem Leistungsentgelt (bei Freien Trägern) entstehen:

| | |
|------------------------------|--------------------|
| Bereich u3-Betreuung: | 698.360 EUR |
| Bereich ü3-Betreuung: | 731.303 EUR |
| <u>Bereich ü6-Betreuung:</u> | <u>190.910 EUR</u> |
| Somme brutto-Kosten: | 1.620.573 EUR |

Demgegenüber stehen erhebliche (rund 500.000 EUR) aber kurzfristig nicht genau zu beziffernde Wenigerausgaben im Bereich der Beitragsbezuschussung.

- 2.6 Dez VI/51 wird beauftragt mit den Freien Trägern die konkrete Umsetzung zu organisieren.
- 2.7 Zur Durchführung ist eine einmalige Umprogrammierung des Zahllaufes aus der Anwendungssoftware EasyKid erforderlich. Dez VI/51 wird beauftragt, diese Umprogrammierung schnellstmöglich mit dem Softwareanbieter sicherzustellen. Hierfür erhält der Softwareanbieter einmalig die Datenbank mit den entsprechenden Daten.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Manjura
Stadtrat